



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Öffentliche Tagesordnung II Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2019

Vorlagen-Nr. 19-V-50-0008

Bundesteilhabegesetz; erforderliche Vorbereitungen zum 01.01.2020

Beschluss Nr. 0087

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 mit dem BTHG ab dem 01.01.2020 Teilhabeleistungen des örtlichen Trägers (Landeshauptstadt Wiesbaden) nicht mehr gemäß SGB XII Sozialhilfe, sondern gemäß SGB IX (BTHG) zu erbringen sind,
 - 1.2 mit dem SGB IX die gesamten Leistungs- und Steuerungsprozesse der bisherigen Eingliederungshilfe völlig neu zu strukturieren sind, um den komplexen gesetzlichen Anforderungen ab dem 01.01.2020 entsprechen zu können,
 - 1.3 die existenzsichernden Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen (heute stationäre Einrichtungen „Heime“) separat von Teilhabeleistungen auf der Grundlage des SGB XII zu erbringen sind,
 - 1.4 rechtzeitig zum 01.09.2019 Personal zusätzlich eingestellt und qualifiziert werden muss, damit die Leistungsberechtigten zum 01.01.2020 ihre Grundsicherungs- bzw. Lebensunterhaltsleistungen erhalten,
 - 1.5 zur Umsetzung der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes eine Anmietung des Standortes Kreuzberger Ring 7 und 7a für die Ämter 50/51 empfohlen wird.
2. Der Magistrat (Dezernat VI/50/51 gemeinsam mit Dezernat I/11)) wird beauftragt, bis 31.07.2019 mit einer weiteren Vorlage die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung der Auswirkungen aus dem Bundesteilhabegesetz zu schaffen.
3. Der Magistrat (Dezernat VI/50 i. V. m. Dezernat I) wird beauftragt, einen Ausgleich für die Übernahme der Leistungen vom LWV zu fordern und die Mitglieder der Verbandsversammlung zu bitten, dies zu unterstützen.

(antragsgemäß Magistrat 07.05.2019 BP 0323)

(antragsgemäß Revisionsausschuss 08.05.2019 BP 0067)

Wiesbaden, .05.2019

Belz
Vorsitzender